

DIE STEUERLICHE ABZUGSFÄHIGKEIT VON BAUPROZESSKOSTEN

54. VERSAMMLUNG ARBEITSKREIS BAUVERTRAGSRECHT NORDBAYERN
DIPL.-KFM. ULRICH GOJOWSKY STEUERBERATER

1

ÜBERBLICK

- Abzug der Prozesskosten im privaten Bereich
 - Bisherige Rechtslage
 - Aktuelle Rechtslage
 - Nichtanwendungserlass der Finanzverwaltung
- Abzug der Prozesskosten im betrieblichen Bereich
 - Nettoprinzip
 - Einzelfälle
- Rechtsschutz
 - Einspruch, Anfechtungsklage, Bundesfinanzhof
 - Ruhen des Verfahrens
 - Aussetzung der Vollziehung

ABZUG IM PRIVATEN BEREICH

BISHERIGE RECHTSLAGE

- Grundsätzlich nicht abzugsfähige Kosten der Lebensführung (Beispiel: Arbeitnehmer baut Haus für eigene Wohnzwecke)
- Außergewöhnliche Belastungen (§ 33 EStG):
 - Zwangsläufig größere Aufwendungen als der überwiegenden Mehrzahl der Steuerpflichtigen gleicher Einkommens- und Vermögensverhältnisse und gleichen Familienstands
 - Zwangsläufig: Steuerpflichtiger kann sich aus rechtlichen tatsächlichen und sittlichen Gründen nicht entziehen (Krankheit, Unterhalt an Angehörige, Scheidung)
 - Rechtsstreit ist i.d.R. nicht zwangsläufig
 - Ausnahme: existenziell wichtiger Bereich berührt, der zum Verlust der Existenzgrundlage führt (Beispiel: Wiederherstellung eines Hauses wegen Naturkatastrophe)
 - Nicht: Beeinträchtigung der Wohnqualität

ABZUG IM PRIVATEN BEREICH KEHRTWENDE DES BFH

- Entscheidung vom 12. Mai 2011
 - Aufgabe der bisherigen Rechtsprechung: Kosten für einen Zivilprozess sind grundsätzlich abziehbar
 - Auf Prozessinhalt kommt es nicht an
 - Begründung: Prozesskostenrisiko wird nicht freiwillig übernommen sondern ist zwangsläufig
 - Gewaltfreie Lösung von Rechtsstreitigkeiten nur gerichtlich durchsetzbar.
 - Voraussetzung: Prozessrisiko ist angemessen zu werten, nicht mutwillig und leichtfertig
 - Anlehnung an Rechtsprechung zur PKH: hinreichende Aussicht auf Erfolg
 - Fazit: Prozesskosten sind fast immer abzugsfähig

ABZUG IM PRIVATEN BEREICH

EINZELFRAGEN

- Früher abzugsfähige Verfahrenskosten
 - Bisherige Rechtsprechung: Kosten existenzieller Prozesse mit schlechten Erfolgsaussichten konnten berücksichtigt werden
 - Nach geänderter Rechtsprechung: bei schlechten Erfolgsaussichten können die Kosten dieser Prozesse nicht mehr berücksichtigt werden
- Umfang der abzugsfähigen Kosten
 - Alle Aufwendungen zur Führung des Rechtsstreits: Gerichtskosten und außergerichtliche Kosten (Gebühren und Auslagen von Anwälten, Rechtsbeiständen und Gerichtsvollziehern, Reisekosten und Entschädigungen der Beteiligten)
 - Folgekosten: Verpflichtung zur Zahlung aufgrund des Prozesses nicht abzugsfähig
 - Anwaltskosten über den gesetzlichen Gebühren: es spricht einiges dafür, dass diese Kosten ebenfalls abzugsfähig sind
- Ersatz von dritter Seite
 - PKH, Versicherungsleistungen

ABZUG IM PRIVATEN BEREICH

EINZELFRAGEN

- Zumutbare Eigenbelastung
 - Zumutbare Belastungsgrenze zwischen 1 und 7 Prozent des Gesamtbetrags der Einkünfte
 - Tipp: Kosten möglichst in einem Kalenderjahr zahlen
 - Steuervereinfachungsgesetz: Kapitaleinkünfte werden nicht mehr bei der Ermittlung der zumutbaren Eigenbelastung berücksichtigt
- Fazit
 - Nach aktueller Rechtsprechung sind die Rechte eines Bürgers nur auf dem Gerichtsweg durchsetzbar. Die Prozesskosten entstehen deshalb zwangsläufig und können deshalb als außergewöhnliche Belastung abgezogen werden

ABZUG IM PRIVATEN BEREICH NICHTANWENDUNGSERLASS

- Schreiben BMF vom 20. Dezember 2011
 - Urteil des BFH ist über den entschiedenen Einzelfall hinaus nicht anzuwenden
 - Nichtanwendungsgesetz angekündigt
 - Begründung: BFH lässt Abzugsfähigkeit zu, wenn die Prozessführung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint;
Finanzverwaltung kann das nicht überprüfen
 - Folge:
 - Für die Finanzverwaltung gilt die bisherige Rechtslage weiter (Zwangsläufigkeit aufgrund drohenden Verlusts der Existenzgrundlage)

ABZUG IM PRIVATEN BEREICH

NICHTANWENDUNGSERLASS

- Welche Relevanz hat ein Nichtanwendungserlass?
 - Gerichtliche Entscheidungen wirken nur inter paries
 - Lediglich Orientierung für Untergerichte und Behörden
 - Keine rechtliche Verpflichtung der Verwaltung
 - Verfassungspolitisch (nicht verfassungsrechtlich) bedenklich
 - Autorität der Justiz wird untergraben
 - Schaden für Rechtsfrieden und Rechtssicherheit
 - 1998 – 2003 zu jedem 60. Urteil Nichtanwendungserlass
 - 80 Prozent der Nichtanwendungserlasse vorteilhaft für Verwaltung
- Rechtsschutz siehe Kapitel III

BETRIEBLICHER BEREICH

NETTOPRINZIP

- Nettoeinkommen = Erwerbseinnahmen abzüglich Betriebsausgaben und Werbungskosten
- Ausgaben zur Erzielung von Einnahmen können abgezogen werden
- Einnahmen liegen vor, wenn sie unter eine der sieben Einkunftsarten fallen

BETRIEBLICHER BEREICH

EINKUNFTSARTEN

- Der Einkommensteuer unterliegen
 - Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
 - Einkünfte aus Gewerbebetrieb (z.B. Bauträger)
 - Einkünfte aus selbständiger Arbeit (z.B. Architekten)
 - Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit
 - Einkünfte aus Kapitalvermögen
 - Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (z.B. Vermieter)
 - sonstige Einkünfte im Sinne des § 22.
- Prozesskostenabzug, wenn Zusammenhang mit einer dieser Einkunftsarten
- Tipp: Verlagerung der Kosten in diesen Bereich

BETRIEBLICHER BEREICH

EINZELFÄLLE

- Prozesskosten sind Werbungskosten
 - Klage auf Übereignung Grundstück wegen Vorkaufsrecht bei Niederlage
 - Streit um Erhaltung des Eigentums
 - Streit mit Handwerkern um Erhaltungsaufwendungen
 - Zurückziehung eines verbilligten Baukredits
- Prozesskosten sind Herstellungskosten
 - Erstreiten der Baugenehmigung
 - Abwehrprozess gegen intervenierende Nachbarn
 - Baumängelprozess
 - Schadensersatzprozess wegen Vertragsrücktritt

BETRIEBLICHER BEREICH

EINZELFÄLLE

- Prozesskosten gehören zu AK Grund und Boden
 - Änderung des Bebauungsplans
- Räumungskosten zur Freimachung eines Gebäudes können je nach Sachlage sein
 - Sofort abziehbare Werbungskosten
 - Herstellungskosten des zu errichtenden Gebäudes

BETRIEBLICHER BEREICH RÜCKSTELLUNGEN

- Was sind Rückstellungen?
 - Rückstellungen sind Passivposten, die das Kapital wie eine laufende Ausgabe mindern
 - Buchung: Aufwand an Rückstellung
- Kosten für einen am Bilanzstichtag laufenden Prozess sind rückstellungsfähig
- Die Rückstellung wird geschätzt in Höhe der voraussichtlichen Kosten der nächsten Instanz

RECHTSCHUTZ EINSPRUCH

- Allgemeines
 - Kostenfrei
 - Rechtsbehelfsfrist 4 Wochen
- „Verböserung“
 - Änderung zum Nachteil möglich, da Prüfung des Steuerbescheids in vollem Umfang
- Begründung
 - Einlegung des Einspruchs zur Fristwahrung ohne Begründung möglich
 - Begründung kann bzw. muss auf Aufforderung des Finanzamts nachgereicht werden

RECHTSCHUTZ ANFECHTUNGSKLAGE

- Nur bei erfolglosem Einspruchsverfahren
- Kosten mindestens 220 Euro
- Klagefrist nach Bekanntgabe Einspruchsentscheidung 4 Wochen
- Schriftlich oder Niederschrift
- Eigenhändige Unterschrift (im Gegensatz zum Einspruch)

RECHTSCHUTZ BUNDESFINANZHOF

- Revision möglich, wenn Finanzgericht sie zugelassen hat
 - Zulässig bei grundsätzlicher Bedeutung des Falles
- Einlegung Revision schriftlich innerhalb eines Monats
- Begründung Revision innerhalb zwei Monate
- Begründung zwingend erforderlich
- Eigenhändige Unterschrift von vertretungsberechtigter Person
- Entscheidung nach mündlicher oder ohne mündliche Verhandlung

RECHTSCHUTZ RUHEN DES VERFAHRENS

- Finanzamt kann Ruhen des Verfahrens anordnen
 - Wenn Rechtsfrage zum Steuerfall beim BFH anhängig ist
 - Wenn dies zweckmäßig erscheint (nur mit Zustimmung des Steuerpflichtigen)
- Einspruch einlegen und Aktenzeichen des anhängigen Verfahrens angeben
- Interessen werden gewahrt, ohne dass ein eigenes Verfahren betrieben werden muss.

RECHTSCHUTZ

AUSSETZUNG DER VOLLZIEHUNG

- Vollziehung wird durch Einspruch nicht gehemmt
- Aussetzung von Amts wegen
- Antrag auf Aussetzung beim Finanzamt
- Antrag auf Aussetzung beim Finanzgericht

ICH DANKE FÜR IHRE
AUFMERKSAMKEIT

19